

## **Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung**

Nach Arbeitsschutzgesetz und in diesem Fall nach der Gefahrstoffverordnung muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Es wird häufig betont „es gibt nur eine Gefährdungsbeurteilung“. Die Anforderungen an die Beurteilung und Dokumentation nach Gefahrstoffverordnung ist so speziell, dass sich die Beurteilung nicht so einfach in die allgemeine Beurteilung integrieren lässt. Ich habe mich in der Praxis jeweils für eine separate Beurteilung und Dokumentation entschieden.

### **Ab wieviel Beschäftigten eine Gefahrstoffbeurteilung?**

Die Beurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten durchzuführen.

### **Wann muss die Gefahrstoffbeurteilung gemacht werden?**

Vor Aufnahme der Tätigkeit.

### **Wer darf eine Gefahrstoffbeurteilung durchführen?**

Die Gefährdungsbeurteilung ist durch fachkundige Personen zu erstellen. Das kann eine Person oder auch ein Team sein.

Die Fachkunde wird erworben durch eine geeignete Berufsausbildung, entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Darüber hinaus müssen Fachkenntnisse aus dem Bereich Arbeitsschutz vorliegen.

### **Tätigkeiten mit geringer Gefährdung**

Wenn sich aus der Gefahrstoffbeurteilung ergibt, dass die Beschäftigten nur einer geringen Gefährdung ausgesetzt sind, so kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden. Diese Feststellung muss jedoch dokumentiert und begründet werden.

In den Fällen mit geringer Gefährdung müssen keine Substitutionsprüfung vorgenommen und keine weiteren Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Betriebsanweisungen sind nicht erforderlich. Achtung, sobald Persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist, liegt keine geringe Gefährdung vor.

### **Bei welchen Tätigkeiten liegen auf keinen Fall geringe Gefährdungen vor?**

Bei Tätigkeiten mit hautätzenden oder hautreizenden Gefahrstoffen der Kategorien 1/1A/1B/1C, gekennzeichnet mit H314, liegt nie eine geringe Gefährdung vor, wenn ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere Tätigkeiten, die über der geringen Gefährdung liegen, sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in engen Räumen und Behältern sowie Tätigkeiten mit Flüssigkeiten, bei denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann.

### **Explosionsschutzdokument**

Wenn beim Umgang mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen über eine geringe Gefährdung hinaus bestehen, muss diese Gefährdung gesondert beurteilt und dokumentiert werden. Für diesen Zweck wird ein Explosionsschutzdokument erstellt.

## Welche Punkte müssen in der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung beachtet werden?

Folgende Punkte sollten bei einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung betrachtet werden:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische
- gefährliche physikalisch-chemischen Reaktionen und Wirkungen
- Beachtung der Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt
- Art und Ausmaß der Exposition über Atemwege, Haut, Verschlucken (alle Punkte sind einzeln zu betrachten)
- Möglichkeiten einer Substitution
- Betrachtung der Arbeitsbedingungen, Verfahren, Arbeitsmittel und Gefahrstoffmengen
- Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte
- Festlegung der Schutzmaßnahmen einschließlich Wirkungskontrolle
- Einbeziehung der Hinweise aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- Einstufung von innerbetrieblich hergestellten Gefahrstoffen oder mindestens deren Gefährdungen sind zu ermitteln
- Gefährdung durch hautresorptive, sensibilisierende Stoffe oder Stoffe, die Allergien auslösen können
- Gefährdung durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B
- Erfordernis des Eintrags in ein Expositionsverzeichnis
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Gefährliche Reaktionen von Stoffen untereinander
- Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten
- Gefährdungen bei Bedien- und Überwachungsarbeiten
- Gefährliche Alleintätigkeiten
- Einweisung von Fremdfirmen
- Einhaltung des Mutterschutzgesetzes

## Wann muss die Gefahrstoffbeurteilung aktualisiert werden?

Ein Aktualisierungsintervall ist nicht vorgeschrieben.

Die Beurteilung ist aber neu anzufassen und zu bearbeiten, wenn

- neue Gefahrstoffe eingesetzt werden
- Gemische sich in ihrer Zusammensetzung geändert haben
- neue Sicherheitsdatenblätter vorliegen
- sich die Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen geändert haben
- neue Erkenntnisse vorliegen
- sich Arbeitsplatzgrenzwerte geändert haben
- sich aus der täglichen Praxis Erkenntnisse auf weitere Gefährdungen ergeben